

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Marktes Wiesenttal
- Kostensatzung –**

zuletzt geändert mit Satzung vom 22.11.2001

Der Markt Wiesenttal erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim vom 09.06.1988 Az. 2/20 – 930/88, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung):

§ 1

Der Markt Wiesenttal erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.04.1982 außer Kraft.

Wiesenttal, 08.07.1988

gez.

Pöhlmann, Bürgermeister

Die Satzung ist mit ihrem Wortlaut Bestandteil des Beschlusses des Marktgemeinderates Wiesenttal vom 24.05.1988.

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 15.07.1988 amtlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderungssatzung vom 09.10.1996 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 11 vom 08.11.1996 amtlich bekanntgegeben. Inkrafttreten 09.11.1996.

Die 2. Änderungssatzung vom 22.11.2001 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 07.12.2001 amtlich bekanntgegeben. Inkrafttreten 07.12.2001.